

Kantonsratsbeschluss

betreffend Genehmigung der formellen Totalrevision der Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission vom 18. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Die erweiterte Justizprüfungskommission (JPK) hat die Vorlage betreffend Genehmigung der formellen Totalrevision der Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts an ihrer Sitzung vom 18. September 2024 unter dem Vorsitz von KR und Präsident der JPK Thomas Werner und im Beisein des Oberrichters Aldo Staub beraten. Der Oberrichter Aldo Staub stand der Kommission anlässlich ihrer Sitzung zur Beantwortung ihrer Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Bianca Bulgheroni, Generalsekretärin der Justizprüfungskommission.

Die JPK unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

- 1. Ausgangslage
- 2. Eintreten
- 3. Detailberatung
- 4. Finanzielle Auswirkungen
- 5. Schlussabstimmung und Antrag

1. Ausgangslage

Gestützt auf § 55 i.V.m. § 25 und § 30 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) organisieren und verwalten sich die Gerichte im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbst. Das Weitere regeln die Geschäftsordnungen (vgl. dazu auch § 25 und § 30 GOG).

Gestützt auf diese Bestimmung unterbreitet das Obergericht dem Kantonsrat eine formelle Totalrevision der Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts (BGS 161.111) und des Strafgerichts (BGS 161.113) zur Genehmigung. Gemäss § 19 Abs. 5 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) behandelt die erweiterte Justizprüfungskommission die Gesetzgebung im Bereich der Justiz und unterbreitet dem Kantonsrat einen Bericht und Antrag.

2. Eintreten

Die aktuell gültigen Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts (GO KG) und des Strafgerichts (GO SG) wurden im Jahr 2010 erlassen. Während die Geschäftsordnung des Strafgerichts seither nicht verändert wurde, wurde jene des Kantonsgerichts in den Jahren 2012 und 2018 leicht angepasst.

Im Jahr 2025 treten in der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege zahlreiche organisatorische Veränderungen ein: Namentlich erhöht sich die Zahl der Mitglieder an den Gerichten, Teilämter werden eingeführt, das GOG wird teilrevidiert (Geschäft-Nr. 3638) und das

Seite 2/3 3753.4 - 17881

Zwangsmassnahmengericht wird umfassend vom Strafgericht abgetrennt. Aus diesem Anlass sind die Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts zu revidieren. Bei dieser Gelegenheit sind diese Geschäftsordnungen auch an bestehende Praxen anzupassen oder redaktionellen Änderungen zu unterziehen (vgl. beispielsweise § 2 Abs. 3 Bst. e oder § 9 Abs. 1 der revidierten GO KG oder § 2 Abs. 10 oder § 9 der revidierten GO SG).

Im Rahmen der Eintretensfrage ergab sich die Situation, dass die Kommissionsmitglieder bei der Vorbereitung der Vorlage gerne auf eine Synopse zurückgegriffen hätten. Die entsprechenden Synopsen wurde folglich während der Sitzung am Grossbildschirm aufgeschaltet und Seitens des Obergerichts zur Verfügung gestellt, sie lagen also während der Beratung der Vorlage sämtlichen Mitgliedern vor. Die Synopsen liegen diesem Bericht als Beilage bei.

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission folglich unbestritten.

3. Detailberatung

Formell kann der Kantonsrat diese Teilrevision nur genehmigen oder nicht genehmigen, er hat keine Kompetenz, einzelne Bestimmungen zu ändern. Die Kommission kann aber einzelne Bestimmungen kritisieren oder unterstützen. Daraus würden sich bei einer allfälligen Ablehnung der Vorlage Hinweise ergeben, falls die Vorlage neu ausgearbeitet werden müsste.

Die Kommissionsmitglieder gingen die Gesetzesbestimmungen anhand der Synopse paragraphenweise durch.

Im Rahmen der Detailberatung der Geschäftsordnung des Kantonsgerichts gab es einige Diskussionspunkte: Die neue Geschäftsordnung des Kantonsgerichts sieht in § 2 Abs. 5 vor, dass eine virtuelle Teilnahme an Plenarsitzungen im Einverständnis der Präsidentin oder des Präsidenten möglich ist. Im Rahmen der Ausführungen wurde seitens des Obergerichts darauf hingewiesen, dass die physische Teilnahme die Regel darstellt und mit dieser Regelung eine Grundlage für eine Ausnahmesituation geschaffen werden soll. Von Seiten der JPK wurde eingebracht, dass demnach in § 2 Abs. 5 der rev. GO KG auch auf die ausnahmsweise Anwendung hingewiesen werden sollte, wie dies entsprechend bei der rev. GO SG umgesetzt wurde (vgl. § 2 Abs. Abs. 7 rev GO SG: «Ausnahmsweise»). Weiter sieht der revidierte § 2 Abs. 6 GO KG bei der Beschlussfassung vor, dass bei Pattsituationen der Beschäftigungsgrad eine Rolle spielt. Das Kantonsgericht habe das anders geregelt als das Strafgericht. Im Gegensatz zum Strafgericht seien am Kantonsgericht viel mehr Richterstellen und tiefere Stellenprozente bei den Teilämtern, weshalb diese Regelung auch sinnvoll sei. Die Mitglieder JPK fanden dies nachvollziehbar, wobei bei der Vorbereitung jedoch insgesamt auffiel, dass hierbei eine andere Regelung als beim Strafgericht gewählt wurde.

Im Rahmen der Detailberatung der Geschäftsordnung des Strafgerichts gab es einige Diskussionspunkte: Die Geschäftsordnung des Strafgerichts sieht - wie bis anhin - vor, dass ausserordentliche Ersatzmitglieder des Strafgerichts an Plenarsitzungen nicht stimmberechtigt sind (§ 2 Abs. 2 rev. GO SG). Erklärend wurde von Seiten des Obergerichts auf die bisherige Praxis vor dem Hintergrund hingewiesen, dass die Ersatzmitglieder einen juristischen Engpass abdecken sollen. Die Ersatzmitglieder seien vom Gedanken her nicht dazu da, administrative Unterstützung zu leisten, der Fokus müsse für den befristeten Einsatz der Ersatzmitglieder auf der juristischen (Kern)Richtertätigkeit liegen. Im Übrigen wurde die Formulierung in § 3 Abs. 3 lit. 1 der rev. GO SG der revidierten Geschäftsordnung des Strafgerichts für unpräzise befunden: Innerhalb der Kommission war nicht klar, wer mit «betroffenen Personen» bei der Zuweisung der

3753.4 - 17881 Seite 3/3

Gerichtsschreiber gemeint sei. Für die Kommission entstand der Anschein, dass auch Verfahrensparteien (Staatsanwaltschaft, Beschuldigte, Privatkläger) gemeint sein könnten. Das Obergericht führte in diesem Zusammenhang erklärend aus, dass hierbei vielmehr um die betroffenen Gerichtsschreiber und Richter gehe, nicht jedoch Verfahrensparteien. Die Kommission wies darauf hin, dass hierbei mit einer präziseren Formulierung im Artikel Klarheit für Aussenstehende erreicht werden könnte. Weiter wies die JPK darauf hin, dass § 3 Abs. 1 lit. d und § 2 Abs. 5 in der rev. GO SG identisch ist, folglich doppelt in der Geschäftsordnung des Strafgerichts drin ist.

Zusammenfassend bestand bei einigen Paragrafen im Rahmen der Detailberatung Erklärungsbedarf. Vereinzelt wurde bei einigen Passagen der Geschäftsordnung eine andere Formulierung als optimaler oder präziser erachtet (vgl. Ausführungen oben). Insgesamt schlossen sich alle Mitglieder der JPK dem Gedanken an, dass die Gerichte in ihrer Organisation möglichst autonom sein sollen. Die im vorliegenden Bericht erwähnten redaktionellen Hinweise und Formulierungsvorschläge sollen für eine allfällig künftige Teilrevision einen Anstoss darstellen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da die Revisionen nur kleinere Umorganisationen, Anpassungen sowie interne Kompetenzverschiebungen zum Gegenstand haben, sind damit keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

5. Schlussabstimmung und Antrag

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 11 zu 0 Stimmen (bei 4 Abwesenden),

betreffend Genehmigung der formellen Totalrevision der Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts (Vorlagen Nr. 3753.2 - 17753 und Nr. 3753.3 - 17754) einzutreten und die Geschäftsordnungen des Kantonsgerichts und des Strafgerichts zu genehmigen.

Zug, 18. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

Beilagen:

Beilage 1: Synopse GO KGBeilage 2: Synopse GO SG